

## Beilage XX.

# B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über den von der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane.

### Hoher Landtag!

Die k. k. Regierung hat wie in den andern Landtagen so auch im Landtage von Vorarlberg einen Gesetzentwurf, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Die Vorlage ist an und für sich von untergeordneter Bedeutung, es scheint die hohe Regierung nur einen Werth darauf zu legen, die äußere Kennzeichnung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten und beideten Wachpersonales durch ein behördlich vorgeschriebenes Dienstzeichen einheitlich und bestimmt zu regeln, sowie auch die Wachorgane zur Tragung des Dienstzeichens bei Ausübung des Dienstes streng zu verpflichten und andern Personen zu verbieten, sich dieses Dienstzeichens zu bedienen, was im Interesse einer geordneten und entsprechenden Dienstbesorgung gebilliget werden muß.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß empfiehlt demnach den fraglichen von der h. Regierung eingebrachten Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme und stellt demzufolge den

### A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

Dem hier beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane, wird die Zustimmung erteilt.

Bregenz, den 20. Dezember 1886.

**Martin Thurnher,**  
Obmann.

**F. J. Schneider,**  
Berichterstatter.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt

## §. 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebenen Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Culturzweiges dienende Embleme getragen werden.

## §. 2.

Die beeideten Wachmänner (§. 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§. 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.=G.=Bl. Nr.

198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntniß des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§. 3.

Personen, welche nicht als beedete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§. 4.

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im §. 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Diensteszeichens (§. 1) zu verlautbaren.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.